



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Stellungnahme zur geplanten Ausnahmegenehmigung für die Jagd mit Pfeil und Bogen in Kleinmachnow/Stahnsdorf

Berlin, 29.03.2019

I. Ausgangslage

Die oberste Jagdbehörde in Brandenburg plant aktuell eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot, mit Pfeil und Bogen zu jagen, zu erteilen. Diese soll auf Antrag des zuständigen Jagd ausübungs berechtigten in Kleinmachnow ergehen und eine Jagd mit Pfeil und Bogen innerhalb des Ortes erlauben. Nach Presseangaben gibt es vermehrt Schäden durch Wildschweine, die durch die Ortschaft zögen. Dabei würden auch Gärten durchgewühlt und Sportplätze umgegraben. Auch sei bereits ein Wildschwein in einen Friseursalon eingedrungen.¹

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

II. rechtliche Würdigung

1. Abschuss von Wild in geschlossenen Ortschaften

Auch wenn es sich bei Wildschweinen um eine jagdbare Tierart im Sinne von § 2 BJagdG handelt, ist ihr Abschuss in geschlossenen Ortschaften grundsätzlich verboten, da diese Bereiche in aller Regel zu den befriedeten Bezirken zählen. Der genaue Umfang, was unter einem befriedeten Bezirk zu verstehen ist, ergibt sich jeweils aus der einschlägigen landesrechtlichen Regelung. Gemäß § 5 Abs. 1 des brandenburgischen JagdG (BbgJagdG) sind befriedete Bezirke „1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

¹ s. <https://www.sueddeutsche.de/panorama/wildschwein-plage-brandenburg-1.4325670>

zusammenhängen, 2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein Gebäude im Sinne der Nummer 1 anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind, 3. Friedhöfe, 4. Wildgehege, 5. öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen, 6. Eisenbahnanlagen und Bundesautobahnen, 7. Golfplätze, 8. vollständig eingefriedete Betriebsgelände, 9. Häfen, militärisch genutzte Flächen (mit Ausnahme von Truppen- und Standortübungsplätzen), sofern ein Betretungsverbot für bestimmte Personengruppen besteht und diese ganz oder teilweise durch eine Umfriedung begrenzt sind, und 10. ganzjährig oder saisonal genutzte Flugplätze“ sowie Flächen, die durch die untere Jagdbehörde zu befriedeten Bezirken erklärt wurden.

Gemäß § 5 Abs. 3 BbgJagdG kann die untere Jagdbehörde in befriedeten Bezirken u.a. dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. Antragsberechtigt ist der Grundeigentümer oder dessen Beauftragter.

Bei der Gestattung von Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken ist zu beachten, dass grundsätzlich die jagdrechtlichen Vorschriften eingehalten werden sollen. Hierzu zählen u.a. auch die sachlichen Gebote und Verbote des § 19 BJagdG. Eine Gestattung soll darüber hinaus nur in den Grenzen einer erwiesenen Notwendigkeit erfolgen, und sie muss für den besonderen Schutz dieser Flächen vorgenommen werden. Gründe für eine solche Gestattung können daher insbesondere die langfristige Bekämpfung von Raubwild² auf den befriedeten Flächen, der Schutz des Eigentums, insbesondere auch vor Wildschäden, oder auch der Schutz des Menschen vor drohenden Gefahren sein.³

² Schwarzwild fällt nicht unter die Definition von Raubwild, s. Skript Raubwild, abrufbar unter https://www.ljv-nrw.de/media/1413139176_skript_raubwild.pdf

³ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 6, Rn. 12.

2. Sachliches Verbot der Bogenjagd in § 19 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG

Im vorliegenden Fall soll im Rahmen des § 5 Abs. 3 BbgJagdG die Jagd mit Pfeil und Bogen zum Abschuss von durch den Ort laufenden Wildschweinen gestattet werden. Die Bogenjagd ist in Deutschland gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG gesetzlich verboten. Danach ist es verboten „*mit Schrot, Posten, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen, auch als Fangschuss, auf Schalenwild oder Seehunde zu schießen*“. Auch wenn sich dieses Verbot explizit nur auf Schalenwild (und Seehunde) bezieht, ist davon auszugehen, dass sich diese Schutzwirkung auch auf alles übrige Wild erstreckt. Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG, wonach ein Wirbeltier nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden darf, sowie aus § 1 Abs. 3 BJagdG, dem Grundsatz der Weidgerechtigkeit. Der Grund hierfür liegt darin, dass die im Zusammenhang mit der Bogenjagd verwendeten Projektile nicht den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit genügen, da nicht sicher nachgewiesen ist, dass diese auch sofort töten.⁴ Diese Auffassung wurde nach Presseangaben auf Anfrage vom Bundeslandwirtschaftsministerium in dem vorliegenden Fall auch nochmals bekräftigt.⁵ Damit fällt auch eine Bejagung von Schwarzwild unter das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG.

3. Ermächtigungsgrundlage des § 26 Abs. 2 BbgJagdG

a) Zulässigkeit der Einschränkung des Verbots der Bogenjagd

Gemäß § 26 Abs. 2 des BbgJagdG kann die oberste Jagdbehörde „*in Einzelfällen die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 aus den Gründen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1*

⁴ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 19, Rn. 5.

⁵ s. <https://www.jagderleben.de/news/bogenjagd-wissenschaftliches-projekt-erlaubt>

bis 5 örtlich und zeitweise einschränken“, d.h. gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 u.a. zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken.⁶

Eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz der Länder ergibt sich bereits aus § 19 Abs. 2 BJagdG wonach die Länder die Vorschriften des § 19 Abs. 1, mit Ausnahme der Nr. 16, erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken dürfen.⁷

Exkurs:

Gegebenenfalls könnte die Regelung des § 26 BbgJagdG jedoch einen Verstoß gegen die FFH-Richtlinie darstellen. Diese führt die Armbrust in Anhang VI als ein verbotenes Jagdmittel auf. Da jedoch die Armbrust explizit und ausschließlich als einziges Jagdmittel aufgeführt ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass auch andere Bogenarten unter dieses Verbot fallen sollen. Ein absolutes Verbot der Jagd mit Pfeil und Bogen lässt sich demnach aus der FFH-Richtlinie nicht herleiten.

Ein örtlich und zeitlich begrenztes Aussetzen des Verbots der Jagd mit Pfeil und Bogen kann damit grundsätzlich in Betracht gezogen werden. Dabei sind jedoch die besonderen Anforderungen des § 26 Abs. 2 BbgJagdG zu beachten, d.h. es müssen zusätzlich besondere Gründe für ein Aussetzen dieses Verbotes vorliegen.

b) Umfang der geplanten Einschränkung

Die Oberste Jagdbehörde des Landes Brandenburg hat nach Presseangaben Berichte bestätigt, dass sie beabsichtigt, demnächst eine

⁶ Die sachliche Zuständigkeit der obersten Jagdbehörde ergibt sich auch aus § 58 BbgJagdG: „Die oberste Jagdbehörde ist, sofern in diesem Gesetz und dazu ergangenen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, zuständig für5. die örtliche und zeitweise Einschränkung von Verboten nach § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes in Einzelfällen;

⁷ „Im Zuge der **Föderalismusreform I**, die am 1. September 2006 durch Änderung des Grundgesetzes¹ in Kraft getreten ist, wurde die Gesetzgebungszuständigkeit für das Jagdwesen aus der Rahmenkompetenz des früheren Art. 75 Nr. 3 GG in die konkurrierende Gesetzgebung überführt (Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG n.F.).“ s. Gesetzgebungskompetenzen im Jagdrecht, Deutscher Bundestag

entsprechende Ausnahmegenehmigung vom Jagdverbot mit Pfeil und Bogen zur Reduzierung der Schwarzwildbestände in Stahnsdorf und Kleinmachnow zu erteilen.⁸ Danach soll *„dieses in der Bundesrepublik bisher einmalige Vorgehen wissenschaftlich begleitet werden, um die tierschutzgerechte Anwendung von Pfeil und Bogen nachzuvollziehen und die Gefährdungswirkung durch die Pfeile sowie die Akzeptanz bei der Bevölkerung genauer beurteilen zu können. Vor allem sei der Erfolg dieser Jagdmethode zu bewerten. Es soll die Frage geklärt werden, ob es tatsächlich erforderlich sei, mit Pfeil und Bogen zu jagen oder ob herkömmliche Methoden mit der Schusswaffe und mit Saufängen ausreichen würden.“*

Im Weiteren wurde darüber hinaus klargestellt, dass die Jagd mit Pfeil und Bogen nicht der erste Lösungsansatz sei und nur zum Einsatz kommen solle, wenn andere Ansätze, wie z.B. ein absolutes Fütterungsverbot, verbunden mit einer konsequenten Ahndung von Verstößen oder auch die konsequente schwarzwildsichere Einzäunung von Grundstücken, versagen. Damit soll der Einsatz von Pfeil und Bogen nur eine von mehreren Maßnahmen sein, um die Schäden durch Wildschweinbestände in Kleinmachnow und Stahnsdorf zu verringern, ohne dabei die Anwohner zu gefährden.⁹

c) Schutzvorrichtungen gemäß § 32 BJagdG, § 8 BbgJagdDV

Nach den Ausführungen der Behörde kommt damit im vorliegenden Fall auch den Regelungen des § 32 Abs. 2 BJagdG i.V.m. § 8 BbgJagdDV eine besondere Bedeutung zu. Diese enthalten Regelungen zu Schutzvorrichtungen, die als erforderlich angesehen werden, um einen

⁸ S.

<https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.624901.de?highlight=wissenschaftliche+Zwecke>

⁹ S.

<https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.624901.de?highlight=wissenschaftliche+Zwecke>

Anspruch auf Ersatz von Wildschäden geltend machen zu können. Das Land Brandenburg hat hier in § 8 der Durchführungsverordnung zu seinem Jagdgesetz (BbgJagdDV) eine klare Regelung getroffen. Demnach sind *„als übliche Schutzvorrichtungen, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen (§ 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes), ... insbesondere anzusehen:*

1. Drahtgeflecht

...

*d. gegen Schwarzwild in Höhe von 1,50 m,
das am Boden so befestigt ist, dass es nicht hochgehoben werden kann,
...“*

Gemäß § 8 Abs. 2 steht einem Drahtgeflechtzaun nach Absatz 1 gleich, ein Zaun anderer Art, wenn er die gleiche Schutzwirkung hat. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass neben der Einzäunungsverpflichtung auch eine darüber hinaus gehende Verpflichtung des Grundstückseigentümers besteht, diese Schutzvorrichtung laufend zu kontrollieren und wilddicht zu halten. Bei potentiellen Mängeln ist es im Ergebnis unerheblich, worauf diese zurückzuführen sind.¹⁰

d) Einsatz von Pfeil und Bogen als Ultima Ratio

Der Hinweis auf die Vorrangigkeit von Schutzmaßnahmen und Fütterungsverboten lässt darauf schließen, dass der Einsatz von Pfeil und Bogen im Ergebnis nicht als generelle Jagdmethode, sondern als Bestandteil einer umfassenderen Gefahrenabwehrmethode in einem Gebiet, in dem die Jagd normalerweise verboten ist, überprüft wird. Im Rahmen dieser Überprüfung wird er damit von vornherein lediglich als Ultima Ratio eingestuft, d.h. vorrangig sind zunächst alle anderen Abwehrmaßnahmen zu prüfen. Ein Einsatz kann dann nur noch in Betracht

¹⁰ s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 32, Rn. 32.

kommen, wenn sich zuvor alle anderen Maßnahmen als ungeeignet erwiesen haben.

Vor diesem Hintergrund kann man davon ausgehen, dass es im Ergebnis letztlich um eine Einschränkung entsprechend der Verbotsvariante „verboten ist ... mit ...Pfeilen, **auch als Fangschuss**, ...“ geht, da es in der vorliegenden Konstellation nur um einen gezielten, finalen Abschuss mit schnellstmöglicher Tötungswirkung gehen kann. Gerade in einem befriedeten Bezirk ist ein besonders hohes Risiko durch angeschossene Tiere anzunehmen. Der Abschuss mit Pfeil und Bogen kann in der konkreten Situation demnach nur dann in Betracht kommen, wenn eine unmittelbare Tötung des Tieres auch tatsächlich möglich erscheint.

e) Einschränkung zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken

Die Einschränkung des Verbotes der Jagd mit Pfeil und Bogen soll darüber hinaus zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken erfolgen. Konkret soll überprüft werden, ob der Einsatz von Pfeil und Bogen eine sinnvolle Alternative zum Abschuss aufgrund eines bestehenden zu hohen Abprallerrisikos darstellen kann, der gerade in befriedeten Bezirken besonders gefährlich ist. Eine wissenschaftliche Überprüfung der Wirksamkeit einer Methode gebietet es in diesem Zusammenhang dann aber in jedem Fall auch, dass die Gründe für die Entstehung des Problems betrachtet werden. Nur so kann im Ergebnis abschließend beurteilt werden, ob die geprüften Maßnahmen auch geeignet sind, um das Problem sachgerecht zu lösen.

Hierzu bestehen im vorliegenden Fall nach den vorliegenden Presseberichten größere Diskussionen. Während die Politik den Jägern nach deren Angaben vorwirft, sie hätten zu wenig getan, um eine Gefährdung der Bürger zu verhindern, sind die Probleme nach Angaben

der Jäger im Verhalten der Bürger zu sehen, die zunehmend Abfälle produzieren, die für die Wildschweine leicht zugänglich sind.¹¹ Darüber hinaus wird u.a. auch die zunehmende „Vermaisung“ der Region aufgeführt, d.h. dass zunehmend großflächige Maisfelder angelegt werden, die die Wildschweine anziehen. All diese Aspekte sind im vorliegenden Fall entsprechend zu berücksichtigen und zu bewerten.

f) weitere Rahmenbedingungen für die geplante Maßnahme

Schließlich soll die zur Durchführung dieser Überprüfung erforderliche Ausschreibung angabegemäß durch die Wildökologische Forschungsstelle des Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde erfolgen. Im Rahmen des Vergabeverfahrens soll dann auch eine Abstimmung mit den für Tierschutz zuständigen Stellen erfolgen. Der für die Ausnahmegenehmigung erforderliche Bescheid soll erst erteilt werden, wenn das Vergabeverfahren abgeschlossen ist. Es soll sich dabei um einen befristeten Bescheid handeln, in dem auch der Kreis der jagenden Personen eingeschränkt werden soll. Diese müssen besondere Qualifizierungen für die Bogenjagd nachweisen.¹² Mit diesen Anforderungen werden die Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Begleitung geschaffen.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen kann der Einsatz von Pfeil und Bogen als eine rechtlich zulässige Vorgehensweise im Rahmen der jagdrechtlichen Vorschriften erachtet werden, allerdings ausschließlich unter den vorstehend aufgeführten sehr engen Grenzen.

¹¹ s. <http://www.jagdpaechter.com/index.php?GOTO=123spd>

¹² s. <https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.624901.de?highlight=wissenschaftliche+Zwecke>

4. Weitere Grenzen zur generellen Einführung der Bogenjagd

a) Nach brandenburgischem Landesjagdgesetz

Gemäß § 26 Abs. 1 BbgJagdG besteht zwar die Möglichkeit, durch Erlass einer entsprechenden Verordnung für das Land Brandenburg das Verbot der Bogenjagd unabhängig von einer örtlichen und zeitlichen Befristung einzuschränken. Aber auch hierfür bedürfte es zum einen eines besonderen Grundes für die Einschränkung des Verbotes der Bogenjagd, entsprechend den in den Nr. 1 – 5 genannten Gründen, nämlich zur Wildseuchenbekämpfung, aus Gründen der Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden oder zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken. Zum anderen bedeutet „einschränken“ nach seiner Bedeutung aber eben auch nicht „vollständig aufheben“. Eine generelle Zulassung der Bogenjagd in Brandenburg wäre auch auf Basis des § 26 Abs. 1 BbgJagdG nicht möglich. Dies wäre aber für eine uneingeschränkte Einführung der Bogenjagd als zusätzliche Jagdmethode erforderlich.

b) Nach Bundesjagdgesetz

Um die Bogenjagd grundsätzlich als zulässige Jagdmethode einführen zu können, müsste demnach die Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG entsprechend angepasst werden. Das hierfür zuständige BMEL hat nach Presseangaben eine solche Anpassung aber bereits unter Verweis auf die tierschutzrechtlichen Bedenken abgelehnt.¹³

Auch im Jahr 2014 war bereits eine entsprechende Petition vom Deutschen Bundestag abgelehnt worden. Damals wurde darauf verwiesen, dass man

¹³ s. <https://www.outfox-world.de/news/die-pfeile-bleiben-wohl-im-koecher.html>

die derzeitigen gesetzlichen Regelungen für sachgerecht halte und keinen Änderungsbedarf sehe.¹⁴

Punktuelle Maßnahmen, wie sie im vorliegenden Fall vorgenommen werden sollen, sind hingegen zulässig. Diese sieht die Regelung des § 19 Abs. 2 BJagdG bereits jetzt vor, indem sie eine Einschränkung der Verbote durch die Länder explizit zulässt.

c) Grenzen des Artikel 20a GG

In Zusammenhang mit einer Änderung des § 19 BJagdG wäre dann aber das Verschlechterungsverbot, das sich aus Art. 20a GG ergibt, zu beachten. Dieses leitet sich aus der Rechtsnatur des Tierschutzes als Staatszielbestimmung her.

„Eine Staatszielbestimmung, mit der eine Verbesserung der vorgefundenen Ausgangslage angestrebt wird, wirkt zugleich wie ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot. Diese für den Umweltschutz allgemein anerkannte Wirkung kann auch dem Tierschutz nicht versagt bleiben, denn: ausdrückliches Ziel des Verfassungsgesetzgebers war es, den Tierschutz zu verbessern.“¹⁵

Das Verbot der Bogenjagd wurde bereits im Jahre 1976 in das BJagdG aufgenommen und damit lange bevor der Tierschutz zum Staatsziel erhoben wurde. An der grundsätzlichen Einschätzung, dass die Bogenjagd tierschutzwidrig ist, hat sich bisher auch nichts geändert. Da der Tierschutz ein Verfassungsgut darstellt, sind im Rahmen von geplanten Maßnahmen tierschonenderen Alternativen immer der Vorzug zu geben. Angesichts der Vielzahl der aktuell im Rahmen des Jagdrechts zur Verfügung stehenden

¹⁴ s. https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2013/_02/_07/Petition_39805.nc.html

¹⁵ s. *Hirt/Maisack/Moritz*, Kommentar zum TierSchG, Art. 20a GG, Rn. 21.

Jagdmethode würde es daher äußerst schwer zu begründen sein, eine weitere sehr umstrittene Jagdmethode zuzulassen.

5. Abschließende Würdigung

Im Ergebnis stellt sich in der vorliegenden Konstellation die Frage nach der Sinnhaftigkeit der angeordneten Maßnahme. Insbesondere erscheint fraglich, inwieweit ein solches nur rechtlich sehr eingeschränkt zulässiges Vorgehen dazu geeignet ist, ein grundsätzliches Problem zu lösen. Dies ergibt sich bereits aus der Ermächtigungsgrundlage des § 26 Abs. 2 BbgJagdG, die nur örtlich und zeitlich beschränkte Einzelfallmaßnahmen und aus den in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Gründen vorsieht. Eine eingeschränkte Zulassung von Jagdhandlungen, u.a. auch auf Schwarzwild, wurde zudem bereits vor Jahren einmal angeordnet, anscheinend jedoch ohne Erfolg. Der zusätzliche Einsatz von Pfeil und Bogen als Ultima Ratio verändert diese Maßnahme nicht grundlegend.

Für die akute Gefahrenabwehr bestehen nach deutschem Recht darüber hinaus bereits jetzt ausreichende Regelungen. Hier ist insbesondere auf die Regelung des § 34 StGB zu verweisen. Dort heißt es:

„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Vor diesem Hintergrund sollte noch einmal überprüft werden, ob es eines Einschränkens von grundsätzlichen Verboten bedarf, um akute und konkrete Gefahren abzuwenden oder ob damit nicht eher falsche Signale

gesendet werden. Schwerpunkt bei der Lösung eines solch grundlegenden Problems müssen immer die eigentlichen Ursachen sein.

Christina Patt
Mitglied der DJGT